

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1338/2023

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele: entfällt

Produkt: 11140
Betrag:
Betrag:
Betrag:
Fundstelle: E 9 (5014000)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	24.01.2023	öffentlich	Vorberatung

Betreff: Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Speyer - Aufwandsentschädigung

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird vom Ältestenrat beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung in den Stadtrat einzubringen.

Begründung:

Den Mitgliedern des Stadtrates kann auf Basis des § 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) RLP eine persönliche Aufwandsentschädigung für den Aufwand gewährt werden, der ihnen aus der Ausübung ihres Ehrenamtes entsteht. Die GemO ermächtigt die Kommunen, dies in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommunen zu regeln. In Speyer erhalten die Ratsmitglieder eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 bzw. 225 € (Unterlagen nur noch online) pro Monat entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Speyer.

Eine Regelung, wie die Verwaltung zu verfahren hat, wenn ein Ratsmitglied die aus dem Ehrenamt erwachsenden Aufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt, war bisher in der Hauptsatzung nicht getroffen und auch nicht notwendig. Allerdings mussten in der laufenden Wahlperiode Fälle verzeichnet werden, in denen sich einzelne Personen nicht mehr an die gewohnten Gepflogenheiten gehalten, über lange Zeiträume unentschuldigt gefehlt und auch auf Anschreiben der Verwaltung lange Zeit nicht reagiert haben.

Diese Beobachtung gab es wohl in anderen Städten auch schon. Deshalb hat ein Teil der rheinland-pfälzischen Stadtkommunen bereits Regelungen in ihren Satzungen aufgenommen, die eine Kürzung der Aufwandsentschädigung vorsehen (z.B. Ludwigshafen (§ 4 Abs. 2), Landau (§ 2 Abs. 1 S.2) oder Koblenz (§ 3 Abs. 6), hier entscheidet der ÄR über die individuelle Kürzung).

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass auch in der Hauptsatzung der Stadt Speyer ein Kürzungstatbestand eingefügt wird. Vorschlag wäre die Einfügung eines zusätzlichen § 4a „Kürzung der Aufwandsentschädigung“, beispielsweise mit folgender Formulierung (Arbeitspapier):

§ 4a
Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.*
- (2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert und kann Stellung dazu nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.*
- (3) Das unentschuldigte Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung eines Ausschusses, in dem es Mitglied ist, führt zur rückwirkenden Kürzung seiner monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 25,00 Euro des betroffenen Monats.*
- (4) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.*
- (5) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.*